

# RS Vwgh 2000/9/27 96/14/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §135;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/14/0094 E 29. November 1994 RS 5

### Stammrechtssatz

Entschuldbar iSd § 135 Abs 1 BAO ist eine Verspätung dann, wenn dem Abgabepflichtigen ein Verschulden nicht zugerechnet werden kann, dh, wenn er die Versäumung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat. Unter Fahrlässigkeit ist hier auch leichte Fahrlässigkeit zu verstehen (Hinweis: E 5.11.1981, 2974/80; E 29.4.1992, 88/17/0094).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996140174.X01

### Im RIS seit

15.01.2001

### Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)